

An die Neusser
Bürgerinnen und Bürger und
alle gewerblichen und privaten Einrichtungen
im Neusser Stadtgebiet

Holger Lachmann
Beigeordneter

Bürgerservice, Personal und Sicherheit
Rathaus Markt
Zimmer 1.138
Telefon 02131-90-2003
Telefax 02131-90-2072
e-Mail holger.lachmann@stadt.neuss.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (Bitte stets angeben)

Datum

08.04.2020

Aufhebung der Allgemeinverfügungen der Stadt Neuss zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 („Corona-Virus“)

Die Stadt Neuss als örtliche Ordnungsbehörde hebt hiermit auf Weisung des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Allgemeinverfügungen mit sofortiger Wirkung auf:

1. Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 („Corona-Virus“) vom 12.03.2020
hier: Untersagung von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern bzw. Teilnehmern
2. Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 („Corona-Virus“) vom 16.03.2020
3. Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 („Corona-Virus“) vom 18.03.2020

außer:

Punkt 8 dieser Allgemeinverfügung

Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes werden darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen sind. Insbesondere ist in Warteschlangen in- und außerhalb von Verkaufsstellen ein Abstand von zwei Metern zwischen Personen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, durch den Betreiber der Verkaufsstelle sicherzustellen.

sowie Punkt 10 dieser Allgemeinverfügung

Versammlungen auch zur Religionsausübung unterbleiben. Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben. Nicht als Versammlung angesehen werden religiöse Feiern unter Ausschluss der Öffentlichkeit mit bis zu sechs Personen, sofern die jeweiligen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts



eingehalten werden. Trauerfeiern dürfen nicht in geschlossenen Räumen stattfinden und sollten nur im kleinsten Kreis durchgeführt werden. Andere Versammlungen bedürfen der behördlichen Genehmigung unter Abwägung der Grundrechte, insbesondere des Art. 4 GG, des Bundes- und Landesrechtes sowie der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts.

Begründung:

Die Sachverhalte, die auf Grundlage verschiedene Erlasse des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) in den genannten Allgemeinverfügungen geregelt sind, werden auch durch die am 23.03.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des MAGS NRW vom 22.03.2020 (in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30.03.2020) geregelt. Um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen und damit sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung zu erhöhen als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug zu erleichtern, sollten örtliche Allgemeinverfügungen möglichst aufgehoben werden. Auch wenn § 13 der CoronaSchVO eine eindeutige Konkurrenzklausel mit Vorrang für die Regelungen der CoronaSchVO vorsieht, dient eine solche Bereinigung der örtlichen Rechtslage der Klarheit der Regelungsinhalte und der Stärkung der Appellfunktion der CoronaSchVO. Dies ist aus Gründen des weiterhin erforderlichen konsequenten Kontaktminimierungsgebotes geboten.

Da ein Fortbestehen der mit Erlass vom 01.04.2020 aufgehobenen Weisungen einer Aufhebung der örtlichen Allgemeinverfügungen entgegenstehen würde, wurden sie mit diesem Erlass aufgehoben. Die zuständigen örtlichen Behörden wurden aufgerufen, die Bereinigung der Erlasslage vor Ort möglichst zeitnah umzusetzen, was mit vorliegender Aufhebungs-Allgemeinverfügung geschieht.

Die in dem Erlass vom 01.04.2020 nicht ausdrücklich genannten Weisungen (v.a. zu den Zugangsregelungen zu Schulen, Kindertageseinrichtungen und Tagespflegeeinrichtungen, Betretungsverbote von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbaren Angebote) sowie von interdisziplinären und heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren sowie zur Leitlinie zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen) bleiben bis auf weiteres unverändert bestehen.

Auch die hierauf gestützten Allgemeinverfügungen (in Neuss die Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 („Corona-Virus“) vom 18.03.2020; hier: Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären und heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren) sind daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht aufzuheben.

Die in der ansonsten aufgehobenen Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 („Corona-Virus“) vom 18.03.2020 Punkte 8 und 10 bleiben in Kraft.

Die über die CoronaSchVO hinausgehende Anordnung im Punkt 8 dient der Sicherstellung der Bestimmtheit der Umsetzung der nunmehr geltenden Rechtslage der Landesregierung NRW.

Die über die CoronaSchVO hinausgehende Anordnung im Punkt 10 stellt einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff insbesondere in Art. 4 GG dar. Dieser ist gerechtfertigt, da nicht sicher-

gestellt ist, ob alle Veranstalter von religiösen Feiern in der Stadt Neuss eine entsprechende Erklärung gegenüber der Landesregierung abgegeben haben. Zudem liegt diese Erklärung weder der Stadt Neuss vor noch liegen Erkenntnisse darüber vor, ob diese Erklärungen einseitig widerrufen werden können.

Die Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus stellt einen legitimen Zweck dar, die Untersagung von Personengruppen sogar bei religiösen Feiern ist ein geeignetes Mittel. Sie ist erforderlich, ein milderer, gleich geeignetes Mittel ist nicht erkennbar, insbesondere aufgrund der o.a. Gründe ist eine bloße Selbstverpflichtung nicht gleichermaßen geeignet. Angemessen ist jedoch nur die Beschränkung auf Versammlungen von mehr als sechs Personen. Durch die Beschränkung auf Versammlungen von mehr als sechs Personen wird der grundrechtliche Schutz von vielfältigen religiösen Feiern wie beispielsweise Taufen, Eheschließungen, Firmung, Konfirmation, Kommunion sowie religiösen Feiern zur Übertragung mittels Radio, Livestream etc. sichergestellt, indem der Kreis auf die notwendigen Personen eingeschränkt wird. Die Unterscheidung zwischen Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen ist virologisch sachgerecht. Mit dem Genehmigungsvorbehalt bleibt zudem eine Einzelfallabwägung darüber hinaus möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung des Gerichts geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere Behördenpostfach (Elektronischer.Rechtsverkehr-Verordnung. ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Lachmann
Beigeordneter

